



**Verband
deutscher Bediensteter
bei internationalen Organisationen
der Vereinten Nationen**

RUNDBRIEF Nr. 114

November 2002

Postanschrift: VDBIO, Postfach 254, CH-1211 Genf 19
Tel./Fax: +41/22/788.64.77 - Di + Do 10-15 Uhr
Bankkonto: 475.742.29.T UBS Genf - Postgirokonto: Genf 12-17909-7
E-mail: vdbio@compuserve.com


Inhalt

Titel	Seite
Einleitung	
Erinnerung an die Mitgliedsbeiträge	
Neue Datenbanken des Auswärtigen Amtes für Bewerber bei internationalen Organisationen	
Die deutsche Personalpolitik in internationalen Organisationen auf dem Prüfstand	
Neues in Sachen „Rentenabkommen“	
Merkblatt des Auswärtigen Amtes: Zusammentreffen von deutschen und internationalen Versorgungsbezügen	
Streit um das ILO-Verwaltungsgericht spitzt sich zu - 35000 internationale Bedienstete betroffen	
Neues aus den Arbeitskreisen	
- AK Genf: Vortrag über die Auswirkungen der bilateralen Verträge zwischen der EU und der Schweiz	
- AK New York / AK Bangkok / AK Paris	



Mitgliedsbeiträge

Sfr. 85.- Euro/US\$ 55.- (für P3 und höher, CERN: ab Grad 10
Sfr. 55.- Euro/US\$ 35.- (Gen.Serv. und P1/P2; CERN: bis Grad 9)
Sfr. 48.- Euro/US\$ 30.- (VN-Pensionäre und ehem. Bedienstete)



Postanschrift: VDBIO, Postfach 254, CH-1211 Genf 19
Tel./Fax: +41/22/788.64.77 - Di + Do 10-15 Uhr
Bankkonto: 240-475.742.29.T UBS Genf - Postgirokonto: Genf 12-17909-7
Postscheckkonto: Postbank Frankfurt, Konto-Nr. 628175.601 BLZ 500 100 60
E-mail: vdbio@compuserve.com - www.vdbio.ch

Einleitung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 21. Oktober habe ich mit den Vorstandskollegen Claudia Lässig und Hans Willmann an der zweiten Sitzung der „Berliner Initiative“ zum Thema „Deutsche Personalpolitik in internationalen Organisationen“ teilgenommen. Ich möchte Ihnen daher in diesem Rundbrief über diese interessante Veranstaltung berichten. Der breite und hochrangig besetzte Teilnehmerkreis – Vertreter von Stiftungen, des Kanzleramtes, der Ministerien und der Organisationen selbst – zeigt, dass hier ein weiterer erfolgreicher Schritt in Richtung eines deutschen Netzwerkes vollzogen wurde.

Worauf es nun ankommt, ist konkretes Handeln, das über die Analyse der Problematik hinausgeht. Der Stellen- und Bewerberpool des Auswärtigen Amtes, den wir in diesem Rundbrief ebenfalls vorstellen, ist sicherlich ein sinnvoller Ausgangspunkt bei dem Bemühen, deutschen Bewerbern bei internationalen Organisationen praktische Hilfestellung zu geben. Vielleicht sollten sich die Teilnehmer und Adressaten der „Berliner Initiative“ noch einmal zusammensetzen, um zu erörtern, wie deutsche Bewerber systematisch vor und nach einer Bewerbung, aber auch Bedienstete im System in ihrer beruflichen Entwicklung unterstützt werden können.

Herr Pritzer berichtet in diesem Rundbrief über große Fortschritte bei einem weiteren Anliegen des Verbandes, dem Abschluss eines Pensions- und Rentenübertragungsabkommens zwischen Deutschland und dem VN-Pensionsfonds.

Fragen des Zusammentreffens von deutschen und internationalen Versorgungsbezügen behandelt ein Merkblatt, das wir vom Auswärtigen Amt erhalten haben und im Anschluss an den Beitrag von Herrn Pritzer abdrucken.

Bitte beachten Sie auch den Fragebogen zur Rentensituation unserer Mitglieder, den wir diesem Rundbrief angehängt haben. Wer diesen Fragebogen bereits per e-mail erhalten und beantwortet hat, braucht dies selbstverständlich nicht ein zweites Mal zu tun.

Inzwischen ist auch die internationale Presse darauf aufmerksam geworden, dass die arbeitsrechtliche Situation der internationalen Bediensteten nicht immer international anerkannten Rechtsnormen entspricht. Bitte lesen Sie dazu den Kommentar des VDBIO-Vorstands zur Diskussion um das ILO-Verwaltungsgericht, das als Arbeitsgericht für 35000 internationale Bedienstete weltweit fungiert.

Aus den Arbeitskreisen haben wir diesmal nur einen kurzen Bericht aus Genf erhalten. Es wäre schön, wenn sich auch die anderen Arbeitskreise im Rundbrief öfter zu Wort meldeten.

Ich möchte diesen Hinweis mit einer allgemeinen Aufforderung zur aktiven Mitarbeit im Verband, zu mehr Solidarität und gemeinsamen Handeln aller Deutschen in den internationalen Organisationen verbinden. Wissen ist Macht – und so beginnt eine effektive Verbandsarbeit (und deutsche Personalpolitik) mit einem regelmäßigen und umfassenden Austausch von Informationen. Bitte berichten Sie uns kontinuierlich über das, was in Ihren Organisationen und anderen Gremien (z.B. der ICSC) geschieht.

Ich wünsche Ihnen und ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins Neue Jahr,

Ihr



Neue Datenbanken des Auswärtigen Amtes für deutsche Bewerber bei internationalen Organisationen

Mit dem ausdrücklichen Ziel, die Präsenz Deutscher in den internationalen Organisationen zu verbessern, hat das Auswärtige Amt (AA) zwei Datenbanken geschaffen, die entsprechende Bewerbungen Deutscher für den internationalen Dienst erleichtern sollen.

Der „Internationale Stellenpool“ besteht als Dienstleistung des AA seit August 2001 und enthält alle offenen Positionen in internationalen Organisationen, von denen das AA Kenntnis erlangt hat. Nach verschiedenen Suchbegriffen kann der potentielle Bewerber sich hier Ausschreibungen zusammenstellen lassen. Bei Interesse verweist der jeweilige „link“ auf die Originalausschreibung.

Neu ist die seit August 2002 bestehende Schwesterdatenbank, der „Internationale Personalpool“. Dort können potentielle Kandidaten ihren Werdegang schematisch darstellen und erhalten automatisch einen Abgleich aus der Liste der Ausschreibungen mit Positionen, die auf ihren Lebenslauf passen könnten. So arbeitet der „Internationale Stellenpool“ wie ein elektronischer Filter zum „Internationalen Personalpool“.

Der „Internationale Personalpool“ gewichtet die berufliche Erfahrung, gegenwärtige Stellung, Sprachkenntnisse und regionale Erfahrung des Bewerbers und kommt nach dem Abgleich mit den offenen Stellen zu einer Trefferliste. Dabei werden Treffer, die nach der Auswertung der elektronischen Daten die größtmögliche Übereinstimmung signalisieren, an

die erste Stelle gestellt. Eine rote Ziffer, die jedem Treffer vorangestellt ist, zeigt, wie viel von 100 Übereinstimmungsmöglichkeiten für diese Stelle vorhanden sind.

Die eingegebenen Daten werden streng vertraulich behandelt und nur von Mitarbeitern des „Koordinators für internationale Personalpolitik“ im AA gelesen. Keine andere Stelle hat ohne das Einverständnis des Bewerbers Zugriff. Wichtig bei der Eingabe der Internet-Adresse des Personalpools ist daher das „s“ hinter „http“, das eine besonders gesicherte Datenleitung anzeigt:

<https://personalpool.auswaertiges-amt.de>

Die eigentliche Bewerbung obliegt dann dem Kandidaten selbst, der aber das AA von seiner Bewerbung unterrichten sollte. Das AA behält sich vor, „in Einzelfällen mit einem Bewerber Kontakt aufzunehmen, um gemeinsam den bisherigen Werdegang und das berufliche Potential zu analysieren und das weitere Vorgehen zu besprechen. Ein solcher Schritt unterliegt allein politischem Ermessen.“

Das AA sieht die beiden Datenbanken als „international einzigartiges“ Instrument, das allerdings in den ersten Monaten seiner Tätigkeit noch verfeinert werden kann. Das AA bittet die Nutzer daher um Verbesserungsvorschläge. Der VDBIO begrüßt diese Initiative des AA und ermutigt alle Mitglieder und internationalen Bediensteten, die sich beruf-

lich verändern möchten, dieses neue Instrument der internationalen deutschen Personalpolitik zu nutzen und dem Vorstand bzw. dem AA über ihre Erfahrungen mit Stellen- und Personalpool zu berichten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang natürlich auch das Follow-up, d.h. die mögliche und effiziente Unterstützung von Bewerbungen durch das AA und andere deutsche Stellen. Hier kann man sicherlich keine allgemeinen Richtlinien aufstellen. Positive und negative Beispiele aus Vergangenheit und Gegenwart

sollten jedoch ausgewertet und in entsprechende Empfehlungen umgesetzt werden, die zu konkreten Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall führen. Dazu ist ein funktionierendes deutsches Netzwerk nötig, das je nach Organisation und Dienort unterschiedlich gut ausgeprägt ist, in allen Fällen jedoch noch erheblich verbessert werden kann. Erfahrungsberichte, Anregungen und Vorschläge aus dem Kreis der Mitglieder sind natürlich auch zu diesem Punkt willkommen.



Die deutsche Personalpolitik in internationalen Organisationen auf dem Prüfstand

Die Berliner Initiative, die im Jahre 2001 einen Gesprächskreis „Internationales Führungspersonal“ ins Leben gerufen hat, wird von der Robert Bosch Stiftung, der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, der Stiftung Wissenschaft und Politik und dem Tönissteiner Kreis getragen.

Die Initiative hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Die Bildungsvoraussetzungen und Startchancen für Nachwuchskräfte zu verbessern, die eine europäische oder internationale Berufslaufbahn anstreben.
- Die Exekutive in Bund und Ländern darin zu unterstützen, durch eine langfristig angelegte Personalpolitik die deutsche Präsenz in europäischen und internationalen Einrichtungen zu stärken.

Zu diesen allgemeinen Anliegen der Initiative finden Sie weitere Informationen unter :

www.berlinerinitiative.de

Am 21 Oktober 2002 traf sich der Gesprächskreis zu seiner zweiten Sitzung, die die „Deutsche Personalpolitik für internationale Organisationen“ zum Thema hatte.

Rund 70 Teilnehmer, Vertreter der Träger der Initiative, des Kanzleramts, des Auswärtigen Amtes, verschiedener anderer Bundesministerien, deutsche Bedienstete aus den VN-Organisationen und den Bretton Woods Institutionen sowie Vertreter der Presse waren zu der Tagung gekommen.

Der VDBIO war bei diesem Gespräch nicht nur personell durch die Vorstandsmitglieder Haftendorn, Willmann, Frau Lässig und den Sprecher des AK Paris,

Herrn Clüsener-Goth, gut vertreten, sondern hat auch mit dem von Frau Lässig für den Tönissteiner Kreis erarbeiteten Papier „Förderung deutscher Präsenz im System der Vereinten Nationen“ einen substantiellen Input zu der Diskussion geleistet.

Ein zweites Papier mit dem Titel „Förderung deutscher Präsenz in den Bretton Woods Institutionen“ war von Herrn Dr. Fritz Fischer, ehemaliger Exekutivdirektor bei der Weltbank vorgelegt worden. Beide Papiere enthalten interessante Anregungen und Vorschläge, die in ähnlicher Form in dem Positionspapier wieder zu finden sind, das der VDBIO im letzten Jahr zu seinem 25jährigen Bestehen vorgelegt hat.

Nach einer kurzen Präsentation der Papiere durch die Autoren wurde in Diskussionsbeiträgen der Teilnehmer nach Lösungsansätzen gesucht, um die „Deutsche Delle“ zu glätten und den Personalanteil Deutscher in den Institutionen zu erhöhen. Die Berliner Initiative wird die Ergebnisse dieses Gesprächskreises in einem Papier veröffentlichen.

Am Rande des Gespräches hatten die Vorstandsmitglieder auch Gelegenheit, den neuen Koordinator für Internationale Personalpolitik, Botschafter Dr. Läufer, kennen zu lernen, der die Nachfolge von Botschafter Hoffmann angetreten hat.



Die DGVN hat einen neuen Vorsitzenden

Seit Oktober des Jahres hat Wolfgang Ehrhart den Vorsitz der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) von Prof. Klaus Dicke übernommen. Die Mitglieder des VDBIO-Vorstandes nutzten die Gelegenheit nach der Sitzung der Berliner Initiative am 21. Oktober, Herrn Ehrhart in seinem Büro im Abgeordnetenhaus zu besuchen und ihn zu dieser neuen Aufgabe zu beglückwünschen.

Herr Ehrhart ist schon seit längerem ein wichtiger Ansprechpartner des VDBIO im Bundestag, war er doch bis 2000 wissenschaftlicher Mitarbeiter von Herrn Dr. Brecht, der bis zum Ausscheiden aus der Bundespolitik Sprecher des VN-Unterausschusses war. In dem Gespräch mit Herrn Ehrhart wurde auch besprochen, wie der VDBIO verstärkt mit dem Parlament zusammenarbeiten könnte, um auch von dieser Seite für seine Anliegen Unterstützung zu erhalten.



Neues in Sachen „Rentenabkommen“

Vor ca. 20 Jahren hatte der VDBIO schon einmal Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Arbeit (BMA) in Bonn aufgenommen, um ein Rahmenabkommen über die Anerkennung von Rentenzeiten zwischen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Deutschland (BfA) und dem United Nations Joint Staff Pension Fund in New York (UNJSPF) abzuschließen. Leider wurden die Verhandlungen damals vor Abschluss auf Eis gelegt. Nachdem im letzten Jahr im Verband erneut Forderungen nach einem entsprechenden Abkommen vorgetragen wurden (z.B. auch auf der Jahreshauptversammlung), hat sich der Vorstand des VDBIO dieses Themas wieder angenommen. Dieses Mal scheinen die Bemühungen erfolgreich zu sein und wir rechnen damit, dass im Jahr 2003 ein entsprechendes Abkommen zwischen Deutschland und den VN unterschriftsreif wird. Warum aber brauchen wir ein solches Abkommen? Was ist der Vorteil für uns internationale Beamte?

Es ging doch auch bisher ohne.....

Es ging, aber vielleicht geht es in Zukunft noch besser. Es sind einige bedeutende Nachteile bekanntgeworden, die viele von uns betreffen, und die ein solches Abkommen abmildern könnte. So hat der durchschnittliche Deutsche im Dienste einer Internationalen Organisation einige Jahre in Deutschland gearbeitet, bevor er ins Ausland ging. Damit hat er, unter anderem, normalerweise Ansprüche auf eine Rentenzahlung aus einer deutschen Rentenversicherung erworben sowie später eben auch einen Anspruch auf Pensionszahlung durch die

Internationale Organisation. Das ergibt im Alter zwei verschiedene Rentenzahlungen, von zwei verschiedenen Quellen, und mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Regelungen. Dies führt oft zu Ungereimtheiten.

Ein Beispiel: Der Eintritt ins Rentenalter und die damit verbundene Pensionszahlung bei den Internationalen Organisationen beginnt in den meisten Fällen mit 60 bzw. 62 Jahren. Die Rentenzahlung aus Deutschland fängt in der Regel mit 65 Jahren an. (Wir alle hören derzeit sogar davon, dass das Rentenalter in Deutschland auf 67 Jahre oder gar mehr angehoben werden soll.) Damit entsteht eine „Rentenlücke“ von 3-5 Jahren (nämlich zwischen dem 60./62. und dem 65. Lebensjahr), während derer erst eine von zwei erworbenen Renten tatsächlich ausbezahlt wird. Nur wenigen ist es vergönnt, für diese Zeit eine Weiterbeschäftigung mit Entlohnung zu finden, die diesen Einkommensverlust ausgleichen kann. Nun soll das angestrebte Rentenübertragungsabkommens dazu dienen, genau diese « Lücke » zu schliessen, und die Rente aus einer Hand zu erhalten, unter den Voraussetzungen *eines Systems*, und damit auch leichter durchschaubar und einfacher in der Handhabung. Das soll – vereinfacht dargestellt – dadurch geschehen, dass die Rentenansprüche aus dem einen System (z.B. der BfA) beizeiten auf das andere System (z.B. UNJSPF) übertragen werden, und die Rente letztendlich nur von einem System und nach dessen Bedingungen (z.B. ab dem 60./62. Lebensjahr) ausbezahlt wird. In der Praxis ist das

leider wesentlich komplizierter.

Ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik und dem UNJSPF könnte die Besonderheiten der verschiedenen Systeme noch in weiteren Punkten besser aufeinander abstimmen (z.B. Anrechnung von Wartezeiten, etc.). Für all dies bedarf es allerdings eines gesetzlichen Rahmens. Da ein solches Abkommen zwar für viele, aber nicht zwingend für alle von Vorteil ist, kann es selbstverständlich nicht obligatorisch sein, sondern nur eine Wahlmöglichkeit einräumen.

In diesem Zusammenhang hatte der VDBIO vor einiger Zeit einen Fragebogen an seine Arbeitskreise versandt. Wir haben weit über 100 Antworten darauf erhalten, für die wir uns bei den Kolleginnen und Kollegen auf diesem Wege herzlich bedanken wollen. Wer bisher noch nicht geantwortet hat, sei hiermit daran erinnert, dass er das immer noch tun kann. Wir sind weiterhin in engem Kontakt mit der Bundesregierung und können jeden wichtigen Aspekt noch in die Verhandlungen mit einbringen. Ihre Bemerkungen sind daher immer noch bedeutsam.

Der Fragebogen ist im Anhang noch einmal abgedruckt, um denjenigen von Ihnen, die ihn noch nicht beantwortet haben, nochmals Gelegenheit zu geben, dem VDBIO ein möglichst umfassendes Bild der Lage zu vermitteln.

Die vorläufigen Ergebnisse des Fragebogens zur Rentensituation werden hier zur Ihrer Information zusammengefasst. Den Antworten zufolge sind über 80% derjenigen, die geantwortet haben, beim UNJSPF gegen das Alter abgesichert, die

übrigen bei anderen internationalen Systemen (World Bank, IOM, WTO). Es haben vorwiegend die jüngeren Jahrgänge geantwortet, obwohl doch gerade die mittleren und älteren Jahrgänge früher von den Auswirkungen des angestrebten Abkommens betroffen wären. Ebenfalls über 80% der Antworten gaben Vorversicherungszeiten bei einem deutschen gesetzlichen Rentenversicherungsträger an (BfA, LVA, u.a.), knapp die Hälfte sogar mit mehr als 10 Versicherungsjahren ! Noch nicht einmal 10% gaben an, definitiv keine deutschen Vorzeiten erworben zu haben. Dies hat uns bestätigt, dass das angestrebte Abkommen für einen grossen Teil unserer deutschen Kollegen von Bedeutung sein wird. Mitunter sind (entsprechend den gegebenen Antworten) auch Lücken im Versicherungsverlauf zu vermuten – auch hier mag das Abkommen hilfreich wirken. Interessanterweise gaben einige auch Versicherungszeiten in anderen EU-Ländern an. Generell ist zu vermerken, dass in vielen Antworten Unkenntnis über die eigene rentenrechtliche Situation geäußert wurde - bis hin zu gesichertem Unwohlsein. Das sollte vielleicht jedem Einzelnen zu denken geben.

Wir werden unsere Mitglieder über die weitere Entwicklung in dieser Rentensache auf dem Laufenden halten.

Rainer Pritzer, Technischer Beisitzer

Vom Auswärtigen Amt erhielten wir folgendes Merkblatt, das sicher eine Reihe von Mitgliedern interessieren wird:

M e r k b l a t t

Betr.: Fragen des Zusammentreffens von *deutschen Versorgungsbezügen* bzw. *Rente* mit *Versorgung aus zwischen- oder überstaatlicher Verwendung* für Beamte und Arbeitnehmer,

Fragen der *Beihilfe* und *Sozialversicherung* für beurlaubte Beschäftigte bei Internationalen Organisationen

I.

Zur Vermeidung einer Doppelalimentation ist nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) eine nach Ausscheiden aus dem Dienst einer Internationalen Organisation (IO) gewährte Versorgung auf deutsche Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Vorschriften sind jedoch sehr kompliziert. Jedem Betroffenen wird daher empfohlen, frühzeitig mit der für seine Beamtenversorgung zuständigen Stelle Kontakt aufzunehmen und sich beraten zu lassen (im Auswärtigen Amt Ref. 113-03).

1) Zum rechtlichen Rahmen wird auf folgendes hingewiesen:

§ 56 BeamtVG sieht grundsätzlich vor, dass die deutsche Beamtenversorgung teilweise ruht, wenn der Beamte aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Organisation eine Versorgung bezieht. Eine „Verwendung“ erfordert immer ein abhängiges weisungsgebundenes Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der IO.

Die Summe aus der internationalen Versorgung und der deutschen Pension darf zusammen die *Höchstgrenze* gem. § 56 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 54 Abs. 2 BeamtVG nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze wird ermittelt, in dem der Ruhegehaltssatz aus der gesamten Dienstzeit einschl. der Beurlaubungszeit bestimmt wird und dann von den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Endstufe der nächsthöheren Besoldungsgruppe gebildet wird.

Beispiel: Ein Beamter geht als Inhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe A 15 in Pension und war 5 Jahre zu einer IO beurlaubt. Er hat außer der Beurlaubungszeit 35 ruhegehaltfähige Dienstjahre. Unter Berücksichtigung der Beurlaubungszeit kommt er auf eine gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit von 40 Jahren und erreicht damit den Höchstruhegehaltssatz von 75 v.H. Höchstgrenze sind in diesem Fall 75 v.H. aus der Besoldungsgruppe A16/ Stufe 12.

Sollten seine A 15 Pension und die internationale Versorgung zusammen höher sein als die genannte Höchstgrenze, führt dies zum teilweisen Ruhen der deutschen Pension. Überschreiten deutsche und internationale Versorgung zusammen *nicht diese Grenze*,

wird *mindestens* ein Betrag in Höhe von 1,875 v.H. für jedes im internationalen Dienst vollbrachte Dienstjahr von der Pension gekürzt (zukünftig wird auch über vollendete Jahre hinausgehende Zeit angerechnet).

Da die mit dem *Versorgungsänderungsgesetz 2001 beschlossenen Kürzungen* der Beamtenversorgung auch hier wirken, liegt der Kürzungssatz für die auf den 31. Dezember 2002 folgenden 8 Besoldungsanpassungen noch bei 1,875 v.H.

Ab der 8. Besoldungsanpassung beträgt der Kürzungssatz 1,79375 v.H.

Vorsorglich sei auch auf die *Übergangsvorschriften* des § 69 c Abs. 5 Satz 2 Beam-tVG hingewiesen: die vorstehenden Regelungen gelten für Beurlaubungen, die erstmals nach dem 31. Dezember 1998 genommen wurden. Hat die Beurlaubung davor begonnen, ist die Anrechnungsvorschrift des § 56 BeamtVG in der Fassung anzuwenden, die bis zum 30.09.1994 galt (keine Anwendung der Höchstgrenze) , es sei denn § 56 BeamtVG i.d.Fassung 1998 ist günstiger.

Zu den Einzelheiten sollten sich Betroffene beraten lassen.

2) *Anwendung der Ruhensvorschriften*

Die deutsche Versorgung wird später auch dann gekürzt, wenn der Beamte:

- auf die internationale Versorgung verzichtet
- eine Abfindung erhält
- seine Beiträge erstattet werden oder
- er eine sonstige Kapitaleistung erhält.

In diesen Fällen wird für die Ruhensregelung des § 56 Abs. 1 BeamtVG eine fiktive internationale Versorgung errechnet.

3) *Anrechnung eines Kapitalbetrages, der anstelle einer laufenden internationalen Versorgung gezahlt wird, und Abwendung dieser Anrechnung*

Häufig erreichen die bei IO verwendeten Beamten nicht die vorgeschriebenen Mindestzeiten für den Zugang zu einem Versorgungsfonds der IO. Dann scheiden Sie *unversorgt* aus dem Dienstverhältnis bei der IO aus. Als Ausgleich wird oft ein *Kapitalbetrag* gewährt. Wenn der Beamte diesen Kapitalbetrag viele Jahre vor seinem Eintritt in den Ruhestand erhält, können Härten dadurch eintreten, dass der Kapitalbetrag nicht wie die laufende Versorgungszahlung an den von der IO beschlossenen Erhöhungen teilnimmt.

§ 56 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG eröffnet daher den Beamten die Möglichkeit, die *Ruhensregelung* dadurch *auszuschließen*, dass er den *Kapitalbetrag* (einschließlich eigener Beiträge) an seinen deutschen Dienstherrn *abführt*.

Zwingende Voraussetzung für das Ausschalten der Ruhensregelung ist, dass die Rückzahlung *innerhalb eines Jahres* nach Beendigung der Entsendung erfolgt.

Die im § 56 Abs. 2 BeamtVG genannte Jahresfrist ist eine Ausschlussfrist, die auch während eines Verwaltungsstreitverfahrens nicht unterbrochen wird. Die gesetzliche Ausschlussfrist gilt auch dann, wenn der Beamte zunächst zu einer anderen zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung überwechselt, es sei denn, dass er den ausbezahlten Kapitalbetrag wieder bei der neuen Einrichtung einzahlt.

Keht der Beamte nach Entsendung in das Auswärtige Amt zurück, wäre der Betrag bei der Bundeskasse Berlin einzuzahlen.

4) Rechtsänderungen

Zu beachten ist, dass die Auswirkungen von Beurlaubungen zu Internationalen Organisationen sich grundsätzlich nach den **Rechtsvorschriften** bestimmen, die zum **Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand** gelten. Bei Rechtsänderungen kann dies zur Folge haben, dass dem Beamten zum Zeitpunkt der Rückkehr in den deutschen Dienst erteilte Auskünfte unrichtig geworden sind. Allerdings werden in der Regel **Übergangsvorschriften** vorgesehen.

5) EG-Übertragungsabkommen, in Kraft getreten zum 1.10.1994

Das EG-Übertragungsabkommen sieht einerseits vor, dass Ansprüche aus dem Versorgungssystem der EU auf ein Rentenkonto bei einem deutschen Rentenversicherungsträger übertragen werden können. Andererseits können Versorgungsansprüche, die vor der Entsendung als deutscher Beamter erworben wurden, dem Gemeinschaftsversorgungssystem der EU nach einer erfolgten Nachversicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) in Berlin zugerechnet werden.

Diese Übertragungsmöglichkeit ist **fristgebunden** (6 Monate nach Ernennung zum Lebenszeitbeamten bei der EU). Weiterhin setzt die Übertragung von Ansprüchen einen bei einer IO erworbenen Versorgungsanspruch voraus.

Um die Auswirkungen der Übertragung im Einzelfall einschätzen zu können, sollte die **der BfA obliegende Beratungspflicht** genutzt werden (Kontenklärung vor Übertragung). Nach § 55 BeamtVG gibt es allerdings auch eine **Anrechnung beim Zusammentreffen** von Versorgungsbezügen mit Renten (Ausnahme: keine gleichartigen ausländischen Leistungen, vgl. BMI-Rundschreiben v. 23.07.2001 – D II 3 – 223 322/20).

Sollten beurlaubte Beamte ohne Anspruch auf lebenslange Versorgung **bei der EU oder anderen Internationalen Organisationen** ausscheiden, haben Sie das Recht, innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Verwendung **freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung** nachzuzahlen.

Der Beamte kann für diese Zahlung den ihm nach unversorgtem Ausscheiden zustehenden Kapitalbetrag auch nur **teilweise** verwenden.

6) Anrechnung von internationaler Versorgung auf die Besoldung

Sollten Beamte aus einer Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Ein-

richtung eine **Versorgung** erhalten, so würde ihre **laufende Besoldung** nach Rückkehr in den innerdeutschen Dienst nach § 8 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) gekürzt werden (1,875 v.H. ; ab 2003 1,79375 v.H).

Diese Konstellation ergibt sich im Fall früherer Altersgrenzen für den Ruhestand bei einer IO gegenüber der deutschen gesetzlichen Altersgrenze.

Hier wäre vom Bediensteten die Möglichkeit eines „Deferred Payment“ (z.B. einer VN-Pension) zu prüfen. Bei dieser verschobenen Auszahlung wird die laufende Besoldung nicht gekürzt. Erst nach Eintritt in den deutschen Ruhestand erfolgt die Anrechnung nach § 56 BeamtVG (siehe Ziffer 1).

Nicht auf die Besoldung angerechnet werden einmalige Zahlungen (z.B. Abfindungen), die gewährt werden, weil kein Versorgungsanspruch entstanden ist.

7) **Beihilfe**

Beihilfen in Krankheitsfällen können die Beamten für sich und ihre Angehörigen nach deutschen Rechtsvorschriften für die Dauer einer Beurlaubung zu einer IO nicht erhalten. Dies gilt auch für andere Entschädigungen oder Zuwendungen des innerdeutschen Dienstherrn.

8) **Besonderheiten bei Arbeitnehmern**

Keht ein **Arbeitnehmer** nach Beendigung der Tätigkeit bei der IO in den deutschen öffentlichen Dienst zurück, erfolgt **keine Anrechnung** der von der IO gezahlten **Versorgung auf die Vergütung und Rente**. Besonderheiten gibt es hier bei der Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung. Auch Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, bei unversorgtem Ausscheiden aus dem Dienst der IO für diese Zeit **freiwillige Rentenversicherungsbeiträge** einzuzahlen.

9) **Anwartschaftsversicherung**

Ein bei einer Internationalen Organisation Eingesetzter sollte prüfen, ob er durch eine **Anwartschaftsversicherung** kostengünstig seine **Mitgliedschaft** in der **gesetzlichen Krankenversicherung** aufrecht erhalten will. Die Möglichkeit hierzu gewährt § 240 Abs. 4a SGB V für **freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung**. Eine solche Anwartschaftsversicherung ist einer Kündigung der Mitgliedschaft vorzuziehen, wenn der Beschäftigte nach Rückkehr wieder in die gesetzliche Krankenversicherung eintreten möchte. Dies kann er nur, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (Versicherungspflicht) gegeben sind. Eine Anwartschaftsversicherung gibt die Möglichkeit, eine Mitgliedschaft nach Rückkehr auch dann fortzusetzen, wenn die Eintrittsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen sollten. Andernfalls kommt nur eine (teurere) private Krankenversicherung in Betracht.

Auch private Krankenversicherungen bieten Anwartschaftsversicherungen an. Beim Wiederaufleben der Leistungen sind entweder zwischenzeitlich aufgetretene Krankheiten in den Versicherungsschutz einbezogen (kleine Anwartschaft) oder zusätzlich auch Altersrückstellungen aufgebaut worden (große Anwartschaft).

II.

Nach dem bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen geltenden System für Zahlungen von Abfindungen nach Ausscheiden lassen sich drei Gruppen von Organisationen unterscheiden, die jeweils die gleichen Regelungen anwenden:

1) *Europarat, OECD, WEU, NATO, Europäische Weltraumorganisation (ESA), Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW):*

Beschäftigte dieser sog. „*Koordinierten Organisationen*“, die weniger als 10 Jahre in deren Dienst gestanden haben, erhalten bei Ausscheiden eine sogenannte „*leaving allowance*“, die dem Ausgleich von Versorgungsansprüchen dient. Sie besteht aus:

- a) den vom Beschäftigten eingezahlten Beiträgen an die Altersversorgung (8,3 % seines Grundgehalts), die mit einem unveränderlichen Zinssatz von 4% p.a. verzinst werden, und
- b) einem pauschalen Abfindungsbetrag, der dem Eineinhalbfachen des letzten Monatsgrundgehalts multipliziert mit der Anzahl der bei der Organisation zurückgelegten oder nach c) zugerechneten Dienstjahre entspricht, und
- c) einem Drittel der Summe, die den schon erworbenen Ansprüchen in einem deutschen Versorgungssystem entspricht und in das Versorgungssystem der Organisation nach einem Übertragungsabkommen bezahlt wurde; es wird mit einem unveränderlichen Zinssatz von 4 % p.a. verzinst.

Alle aufgeführten Teile der „*leaving allowance*“ sind an die Bundeskasse Berlin zurückzuzahlen, wenn eine spätere Kürzung der Beamtenversorgung vermieden werden soll.

2) *Europäische Union*

EU-Beamte erhalten:

- a) nach ihrem Ausscheiden gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 2530/72 des EG-Rats vom 04.12.1972,
- b) nach ihrer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gemäß Artikel 41 des EG-Beamtenstatuts oder
- c) bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß Artikel 50 des EG-Statuts eine Vergütung.

Diese Vergütung wird mit Einkünften des Beamten aus anderer Tätigkeit verrechnet. Ferner ist diese Vergütung nach dem Rundschreiben des BMI vom 13.04.1983 – D – III 4 -224 322/3 – *als Versorgung* im Sinne des § 56 BeamtVG *anzusehen* und daher ebenfalls zur Vermeidung der Kürzung der späteren Versorgungsbezüge an die Bundeskasse Berlin abzuführen.

3) Vereinte Nationen

(VN-Sekretariat und Unterorgane, Hilfswerke und VN-Sonderorganisationen)

Es besteht für alle dort verwendeten Beschäftigten mit einer Gesamtdienstzeit von mindestens 6 Monaten **Versicherungspflicht**. Die Kosten für die Teilnahme am Gemeinsamen Pensionsfonds zahlen zu 1/3 (7,9 %) der Versicherte und zu 2/3 (15,8 %) die Organisation. Ein **Versorgungsanspruch** entsteht nach **5 Jahren**.

Beschäftigte dieser im sog. „Common System“ der VN zusammengeschlossenen Organisationen erhalten nach Ausscheiden vom Sekretariat unter gewissen Voraussetzungen folgende Beträge:

- a) **Rückgliederungsgeld** (Repatriation Grant): Damit sollen zusätzliche Kosten der Wiedereinrichtung an einem neuen Wohnort abgegolten werden. Die Höhe des Rückgliederungsgeldes richtet sich nach den Dienstjahren, der Höhe der ruhegehaltfähigen Bezüge und dem Familienstand.
- b) **Abfindung** bei Kündigung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen (Termination Indemnity): Sie ist unabhängig von den übrigen Ansprüchen ein Ausfluss von Kündigungsschutzbestimmungen und soll u.a. auch die Unabhängigkeit des internationalen Beamten garantieren.

Die unter a und b genannten Beträge stellen **keine Abfindung anstelle einer Versorgung** dar und fallen daher **nicht** unter die **Anrechnungsregelung** des §56 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG.

- c) eine **Abfindung (lump sum)**, die anstelle des vorgezogenen Ruhegehalts (early retirement benefit) gem. Art. 29 der „Regulations and Rules of the United Nations Joint Staff Pension Fund“ gezahlt wird.
Bei Inanspruchnahme dieser Möglichkeit, nämlich der ganzen oder teilweisen **Kapitalisierung laufender Versorgungsbezüge**, wird nicht eine Abfindung oder Zahlung anstelle einer Versorgung gewährt, sondern die Versorgung wird lediglich unter geänderten Modalitäten ausgezahlt.
- d) Das **hinausgeschobene Ruhegehalt** (Deferred retirement benefit) gem. Art. 30 der genannten Pensionsregelung wird kapitalisiert.

Nicht anwendbar für die unter c und d genannten Fälle ist § 56 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG, hier erfolgt die **Anrechnung über § 56 Abs. 1 BeamtVG (Ermittlung einer fiktiven internationalen Versorgung)**.

- e) Abfindung bei Ausscheiden gem. Art. 31 der genannten Pensionsregelung („**withdrawal settlement**“): Bei dieser **Abfindung** erhält der Beschäftigte nach Ableistung einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren seine eingezahlten Beiträge erhöht um 10. v. H. für jedes über 5 Jahre hinausgehende Beitragsjahr zurück. Auf diese Abfindung ist allerdings § 56 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG anwendbar; der Beamte hat also die Abfindung an seinen Dienstherrn innerhalb Jahresfrist abzuführen, um eine **spätere Kürzung seiner deutschen Versorgungsbezüge** abzuwenden.

Streit um das ILO-Verwaltungsgericht spitzt sich zu – 35000 internationale Bedienstete betroffen

Das für über 40 internationale Organisationen, darunter auch WHO, FAO, UNIDO, WIPO, UNESCO, WTO, ITU, das Europäische Patentamt, den CERN und eine ganze Reihe anderer Organisationen des VN-Systems, zuständige Arbeits- und Verwaltungsgericht (Administrative Tribunal) der ILO war bisher nicht der Gegenstand von Schlagzeilen in den großen Tageszeitungen. So mag es auch diejenigen, denen die wachsende Kritik an der Arbeit dieser Institution bekannt war, überrascht haben, am 14. November einen Artikel in der „Financial Times“ zu finden, in dem u.a. zu lesen war: *„Geoffrey Robertson, ein bekannter britischer Menschenrechtsanwalt hat sich einer neuen Gruppe von Unrechtsoffern angenommen - der Beschäftigten der Vereinten Nationen. Robertson ist der Ansicht, dass das Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation – das als Arbeitsgericht im VN-System fungiert – internationalen Rechtsnormen nicht entspricht. Das für 35 000 internationale Beschäftigte zuständige Gericht weist erhebliche Mängel in dreierlei Hinsicht auf: Unabhängigkeit der Richter, Verweigerung öffentlicher Anhörungen und Missachtung von ordentlichen Verfahrensrechten wie dem Recht auf Berufung, das Bereitstellen von Dokumenten und die Durchsetzung der Urteile. ‘Ironischerweise fördert die ILO international akzeptierte Menschenrechte weltweit, respektiert aber grundlegende Rechte für die eigenen Beschäftigten nicht’, meinte Robertson gestern.“*

Auf einer Veranstaltung mit Vertretern internationaler Juristenvereinigungen, der

FICSA und der Interessenvertretungen der Beschäftigten in den jeweiligen Organisationen wurden scharfe Vorwürfe gegen die ILO-Administration wegen Untätigkeit in Bezug auf die seit Jahren wiederholt vorgebrachte Kritik und Reformvorschläge erhoben.

In einer ersten Reaktion kündigte die ILO-Verwaltung an, dass sich der Verwaltungsrat der Organisation im März 2003 mit einem Bericht zu dieser Frage beschäftigen werde und gegebenenfalls eine Vorlage für die Internationale Arbeitskonferenz 2003 gemacht werde.

Die ganze Diskussion zeigt wieder einmal, dass die Arbeitsbedingungen einer großen Zahl von internationalen Bediensteten aus arbeitsrechtlicher Sicht *substandard* sind: Kettenverträge, stark eingeschränkte Gewerkschaftsrechte (in der ILO selbst hat die Hausgewerkschaft hier kleine Fortschritte in Richtung Kollektivverhandlungen erzielt, auch wenn die zentralen Elemente solcher Verhandlungen wie Lohnabschlüsse etc. weiter ausgeklammert bleiben, da dies zentral und einseitig in New York entschieden wird) und nun die Diskussion um ein Arbeitsgericht, das offensichtlich ‘grundlegende Menschenrechte’ missachtet (und damit nicht nur Rechtsvorstellungen und hohen Arbeitnehmerschutzstandards in Deutschland nicht genügt)...

Das ganze wäre ja weniger dramatisch, wenn man sich an ein nationales Arbeitsgericht (z.B. im Sitzstaat) wenden könnte, aber dies verwehren die Immunitätsrechte der Organisationen, die damit zu einem zweifelhaften Privileg werden.

Der Generaldirektor einer Organisation kann diese zwar aussetzen, von dieser Möglichkeit wurde aber bisher in diesem arbeitsrechtlichen Zusammenhang in keinem einzigen Fall Gebrauch gemacht. Es wäre daher wünschenswert, dass

Deutschland mit anderen Ländern, die ein vorbildliches Arbeitsrecht vorweisen können, in dieser Frage aktiv wird und hilft, eine international anerkannten Rechtsnormen entsprechende Lösung herbeizuführen.



Neues aus den Arbeitskreisen

- AK Genf:

Am 16. Oktober hat Herr Dr. Holzner vom Eidgenössischen Departement des Äusseren auf Einladung des AK Genf einen Vortrag über die Auswirkungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU (Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, insbesondere für Ehepartner, Sozialversicherung und Ausbildungsfragen) gehalten. Der Vortrag stiess auf reges Interesse; Mitglieder, die an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen konnten, haben die Möglichkeit, Informationsmaterial darüber vom Verbandssekretariat zu erhalten.

- AK New York:

Herr Hans Willmann, 1. Stellv. Verbandsvorsitzender, hat sich beruflich nach New York verändert und gehört damit diesem Arbeitskreis an. Seine Tätigkeit in der ICSC (*International Civil Servants Commission*) ist auch für den Verband interessant, und wir hoffen, dass er auch der Arbeit des AK New York neue Impulse geben wird.

- AK Paris und Bangkok:

In Verbindung mit einer Dienstreise zur UNESCO im Oktober traf sich Herr Haftendorn mit dem AK-Sprecher, Herrn Clüsener-Goth, und einigen Verbandsmitgliedern zu einem Mittagessen. Bei dieser Gelegenheit berichtete Herr Haftendorn über die laufende Verbandsarbeit und informierte sich über die Anliegen des Arbeitskreises.

Herr Clüsener-Goth hatte auch ein Treffen mit Herrn Botschafter Wrede, dem neuen ständigen Vertreter bei der UNESCO, arrangiert. Herr Wrede berichtete, dass er in verschiedenen Treffen mit dem Generaldirektor auch die Verbesserung der deutschen Personalsituation mit Nachdruck vertreten hat. Allerdings tut Eile Not, denn mit dem Wiedereinzug der Amerikaner in die UNESCO im nächsten Jahr wird die Konkurrenz um neue Positionen wesentlich verschärft.

Bei einem stop-over von Hanoi nach Genf Mitte November traf sich Herr Haftendorn mit Herrn Wahnschafft in Bangkok. Da Frau Alradi nach New York gewechselt ist, wird er zunächst kommissarisch das Amt als AK-Sprecher übernehmen.

Herr Wahnschafft berichtete über die Aktivitäten des Arbeitskreises und die gute Zusammenarbeit mit der Deutschen Vertretung. Da der Aufenthalt von Herrn Haftendorn an einem Sonnabend erfolgte, waren andere Mitglieder leider nicht verfügbar.

Erinnerung

Wir möchten nochmals alle Mitglieder daran erinnern, dass für eine erfolgreiche Verbandsarbeit auch die finanziellen Voraussetzungen stimmen müssen und dass der Verband auf die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge angewiesen ist. Wir bitten deshalb an dieser Stelle um die Begleichung der für das laufende Jahr und eventuell für frühere Jahre ausstehenden Beiträge (Beitragsätze und Zahlungsmöglichkeiten auf Seite 2). Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Eine gesicherte Altersversorgung liegt im Interesse Aller. Viele deutsche Bedienstete, ob P-Staff oder G-Staff, haben vor ihrer Dienstzeit in einer Internationalen Organisation für einen deutschen Arbeitgeber gearbeitet und somit auch in Deutschland zu einer gesetzlichen Rentenversicherung Beiträge geleistet. Dies führt dazu, dass durch die kurzen Beitragszeiten sowohl in der deutschen Versicherung als auch in dem VN Pension Fund nur geringe Teilrenten ausgezahlt werden. Ausserdem wird die VN-Rente mit 60 oder 62 Jahren fällig, während die deutsche Rente erst mit 65 ausgezahlt wird und dadurch während drei Jahren eine Versorgungslücke entsteht.

Aus diesem Grund hat der - VDBIO - Verband deutscher Bediensteter in internationalen Organisationen - im letzten Jahr ein Gespräch mit dem damaligen Arbeitsminister, Herrn Walter Riester, herbeigeführt, um die Möglichkeit eines Rentenübertragungsabkommens zwischen dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger und dem Joint Pension Fund prüfen zu lassen.

Ein solches Abkommen würde den Transfer von Versorgungsansprüchen in beide Richtungen vorsehen und auf völliger Freiwilligkeit beruhen.

Der VDBIO ist der Meinung, dass sich für die Mehrzahl der Kolleginnen und Kollegen die Rentensituation verbessern wird. Um allerdings ein ungefähres Bild der Reichweite eines solchen Abkommens zu bekommen, bittet der Verband die deutschen Mitarbeiter der internationalen Organisationen um kurze Beantwortung der folgenden Fragen:

1) *G-staff* _____ *P-staff* _____ *Geburtsjahr* _____

2) ***Sind Sie derzeit im UNJPF für das Alter abgesichert?***

a) wenn ja, seit (Jahr) _____

b) wenn nein, in welchem anderen internationalen Pensionfonds?

c) waren Sie zuvor im UNJPF versichert, und wie lange? _____ Jahre.

3) ***Waren Sie vor der Mitgliedschaft im UNJPF (oder einem anderen internationalen Pensionsfonds) in einem deutschen System für das Alter abgesichert?***

a) wenn ja, in welchem? Geben Sie bitte an von wann bis wann (Jahr).

(1) gesetzliche Rentenversicherungsträger (BfA)? _____

(2) Beamtenversorgungssystem? als Bundesbeamter oder Landesbeamter

(3) anderes System. Bitte angeben, welches _____

b) wenn nein, kurze Erklärung, (Beantwortung freiwillig, z.B.:
Auslandsaufenthalt, Direkteinstieg nach Studium o.ä.)

4) ***Halten Sie es für möglich, dass Sie in Zukunft wieder in einem deutschen System versichert sein könnten? (z.B. nach Ablauf des Vertrages mit der Int.Org., bei Rückkehr in den deutschen Beamtendienst, bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand, aus sonstigen Gründen).***

5) ***Raum für sonstige Bemerkungen im Zusammenhang mit der renten-/versorgungs-rechtlichen Situation.***

Es versteht sich von selbst, dass alle persönlichen Angaben streng vertraulich behandelt werden. Bitte lassen Sie uns Ihre Antworten per Post oder per Fax bis Ende des Jahres zukommen.

Telefon/Fax: +41.22.788.6477

Postanschrift: VDBIO • Postfach 254 • CH-1211 Genf 19 (Schweiz)

Der Vorstand des VDBIO dankt herzlich für Ihre Zusammenarbeit!

Klaus Haftendorn

Versicherungen für Mitglieder des VDBIO

...wir beraten Sie gerne ausführlich:

- private Krankenversicherungen
- private Pflegeversicherungen
- Altersversorgung (Leben/Rente)
 - Unfallversicherungen
 - Kapitalanlagen

DKV Service-Center K.-H. Pallasch
Palmstraße 14 · 79539 Lörrach
Tel. 0 76 21/1 50 10
Fax 0 76 21/15 01 11
karl-heinz.pallasch@dkv.com



DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Die Nr. 1 unter den Privaten

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe